

Berlin, 4. Mai 2011

## ● Stellungnahme der eaf

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz)**

Die Absicht des Gesetzgebers, ein bundesweites Hilfetelefon einzurichten und zu betreiben, um Frauen, die von Gewalt betroffen sind, fachkundig zu unterstützen, wird von der eaf sehr befürwortet. Auch der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union unterstützt den Gesetzentwurf und begrüßt seine Zielrichtung.

Dringender Handlungsbedarf besteht durch

- die erschreckend hohen Zahlen der Gewaltfälle gegen Frauen,
- eine auch im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Anzahl von Gewaltfällen gegen Frauen,
- die Erkenntnis, dass nur ein sehr geringer Teil der von Gewalt betroffenen Frauen das bestehende Hilfesystem nutzt.

Die im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen erscheinen uns als sehr geeignete Möglichkeit, auf diesem Gebiet Fortschritte zu erzielen.

Ein solches Hilfeangebot muss in seiner Ausgestaltung passgenau auf die Empfängerinnengruppe und deren schwierige Situation(en) zugeschnitten sein, damit es wirklich als Unterstützung in einer extremen Belastungssituation angenommen wird. Wesentliche Erfolgskriterien des Angebots sind: Hohe Öffentlichkeitswirksamkeit, jederzeit leichte, unmittelbare sowie kostenlose und anonyme Erreichbarkeit, psychologisch-beraterisch kompetente weibliche Gesprächspartnerinnen und eine über den Erstkontakt hinaus reichende Hilfevermittlung. Alle diese Aspekte sind im Entwurf bedacht worden – dies begrüßt die eaf sehr.

*Zu einigen Punkten im Einzelnen:*

Den dringenden Handlungsbedarf für die geplante Einrichtung des Hilfetelefon machen schon die erschreckenden Zahlen der von Gewalt betroffenen Frauen deutlich, wie sie auch in der Begründung des Entwurfs genannt sind. (Danach haben 40 % der Frauen mindestens einmal im Lebensverlauf Gewalt erlebt, ca. 25 % davon durch den Partner, dabei erlebten zwei Drittel schwere oder lebensbedrohliche Gewalt.)

● Christel Riemann-Hanewinkel  
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh  
Bundesgeschäftsführerin

Auguststraße 80  
10117 Berlin  
Telefon: 030 | 28 39 54 00  
Telefax: 030 | 28 39 54 50  
info@eaf-bund.de | www.eaf-bund.de

STELLUNGNAHME

Positiv ist, dass der Gesetzentwurf das breite Spektrum von Gewaltausübung aufgreift: Neben dem leider sehr verbreiteten Phänomen der häuslichen Gewalt werden auch der Frauenhandel, drohende Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Gewalt gegen Frauen mit Behinderung, gegen ältere und pflegebedürftige Frauen und gegen Migrantinnen vom Gesetzentwurf aufgenommen, ebenso psychische Gewalt, sexuelle Belästigung, Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und Gewalt im Rahmen von Prostitution (§ 3 Abs. 1 Nr. 1). Damit wird die Vielzahl der Bedrohungen körperlicher, seelischer und psychischer Art erfasst.

Weit reichende negative Folgen von Gewalthandlungen entstehen zum einen bei den betroffenen Frauen selbst; zum anderen sind es aber auch deren Kinder, die immer durch das Gewaltgeschehen direkt und/oder indirekt betroffen sind und dadurch traumatisierende Erfahrungen machen. Diese sind nicht nur in der akuten Situation sehr belastend, sondern haben auch langfristige negative Auswirkungen auf das weitere Leben der Kinder, insbesondere in Bezug auf spätere Partnerschaft und Familie. Kinder, die Gewalt erleben mussten, werden – wie die Begründung des Entwurfs ausführt - im Erwachsenenalter signifikant häufiger selbst gewalttätig – und tragen so den Kreislauf der Gewalt weiter. Frauen, die als Kinder Gewalt (mit)erleben mussten, erleiden später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch Partner wie Frauen die als Kinder keine Gewalterfahrung haben. Es ist dringend geboten, diesen Zyklus der Auswirkung von Gewalterfahrung zu durchbrechen – das geplante Hilfetelefon kann dazu beitragen.

Das Hilfetelefon richtet sich nicht nur ausschließlich an Betroffene, sondern es ist auch ein Angebot an Menschen aus dem Umfeld der betreffenden Frauen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus demselben Grund ist positiv zu bewerten, dass Menschen aus beratenden und helfenden Berufen aus Justiz und Gesundheitswesen, Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, aus Bildung und Verwaltung Zugang zu dem Hilfetelefon haben sollen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3). Damit vergrößern sich die Chancen, in den Kontext der Gewalt helfend „hineinzukommen“ und einwirken zu können. Ggf. anrufende Gewalttäter gehören nicht zur Zielgruppe, die erreicht werden soll, werden aber auf entsprechende Beratungsangebote in ihrer Nähe aufmerksam gemacht.

Zentral für die Wirksamkeit und Reichweite des Angebots ist eine breite, multimediale Öffentlichkeitsarbeit, damit das Hilfetelefon wahrgenommen wird und seine Lotsenfunktion erfüllt – dafür schafft der Entwurf eine Grundlage. Damit möglichst viele Betroffene angesprochen und zur Wahrnehmung der Hilfe animiert werden, ist die wirksame Platzierung der Information die Grundvoraussetzung. Dies ist nicht nur zur Bekanntmachung des neuen Angebots notwendig, sondern eine Daueraufgabe, wie es auch im Entwurf vorgesehen ist.

Die Planung sollte hier auch mit den Kommunen vor Ort, den Frauenhäusern und -beratungsstellen erfolgen, die die stadt- und landspezifischen Gegebenheiten, wie Aufmerksamkeit zu erzielen ist, kennen.

Die geplante Vielfalt der Kommunikationsformen (laut Begründung neben Telefon auch E-Mail, Chat und Fax), mit denen Hilfe gesucht werden kann (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) und die Vorgabe zeitnaher Bearbeitung (§ 3 Abs. 3) eröffnen weitere gute Möglichkeiten des Zugangs. Diese werden die Akzeptanz und die Wahrnehmung des Angebots erhöhen. Hat eine betroffene Frau einmal ihre Angst und Scham überwinden können, so darf keine Verzögerung eintreten, da ein zweiter Anlauf möglicherweise unterbleiben würde. Insofern ist dringend auf einen bedarfsgerechten Einsatz von Beraterinnen zu achten. Unab-

hängig von der akademischen Grundausbildung der Hilfetelefon-Beraterinnen sollten diese jeweils auch über psychologisch orientierte Beratungsqualifikationen verfügen.

Suchen Frauen mehrmals den Kontakt zur Beratung am Hilfetelefon, so sollte möglichst sichergestellt werden, dass sie die gleiche Beraterin erreichen können – in der Mehrzahl der Fälle wird aus dem Erstkontakt ein Vertrauenssprung entstanden sein.

Zur Unterstützung der Beraterinnen und ihrer psychisch anspruchsvollen Arbeit sollte ihnen regelmäßig Supervision zur Verfügung stehen.

Für den jährlich erfolgenden Bericht (§ 3 Nr. 6) sollen laut Begründung zum Entwurf keine personenbezogenen Daten erhoben werden. Hier stellt sich die Frage, ob nicht doch zumindest das Alter aufgenommen werden sollte: Zum einen kann dieses für die Weitervermittlung der Opfer an eine bestimmte Beratungsstelle eine Rolle spielen, zum anderen aber auch wichtige Aussagen zur Opfergruppe beinhalten, was für weitere Überlegungen, welche Verbesserungen beim Hilfetelefon notwendig sind, sinnvoll sein kann.

Eine Evaluation (§ 5) sollte nach Meinung der eaf bei neuen Unterstützungsangeboten und Gesetzesvorhaben grundsätzlich eingeplant werden und ist hier – so die Begründung - nach einer fünfjährigen Erfahrungsphase vorgesehen. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse können für die Nachbesserung und ggf. den Ausbau des Gewaltschutzes hilfreich sein.

Es ist positiv, dass der Betrieb des Hilfetelefons von einem einzigen Standort erfolgen soll, da so Aufwand für Koordinierung und Information etc. geringer sind und überflüssiger Energie-, Zeit- und finanzieller Aufwand vermieden wird. Dem Anspruch, das Hilfeangebot so professionell wie möglich, aber gleichzeitig auch kostengünstig zu betreiben, wird damit Rechnung getragen.

### **Fazit**

Das neue Angebot ist sehr begrüßenswert, lange schon notwendig und erwartet. Es ist in allen seinen Konsequenzen gut durchdacht. Das betrifft besonders die Regelungen der Anonymität, der täglichen Erreichbarkeit rund um die Uhr, die Unmittelbarkeit der telefonischen Antwort-Reaktion, die weite Ausdehnung des Angebots auf Menschen des Umfeldes, die Vielfalt der Kommunikationsformen sowie der jährliche Bericht und die vorgesehene Evaluation nach fünf Jahren.